



UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
Zehntwiesenstr. 31 c
76275 Ettlingen

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
der
UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
- Besonderer Teil (NBS-BT) -**

Strecke Amstetten - Gerstetten

Gültig XX.Yxxxxx.2017

Stand 20. Dezember2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Veröffentlichung, Änderungen und Stellung	5
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen.....	5
1.4	Ansprechpartner	5
2.	Serviceeinrichtungen	6
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	6
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	6
2.3	Stationen	6
2.4	Abstellgleise.....	8
2.5	Ladestraßen / Laderampen	8
2.8	Wasserkräne für den Dampflokbetrieb	8
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	8
3.1	Zugang zu den Serviceeinrichtungen	8
3.2	Bindung der Anmeldung.....	9
3.3	Serviceeinrichtungen.....	9
3.3.1	Stationen	9
3.3.2	Nutzung von Abstellgleisen	14
3.3.5	Nutzung von Wasserkränen.....	15
4.	Regeln für das Konfliktmanagement	16
4.1	Konfliktmanagement bei Stationen und Abstellgleisen.....	16

4.2	Konfliktmanagement bei Wasserkränen	16
4.5	Konfliktmanagement bei Ladestraßen / Laderampen.....	17
5.	Betriebsverfahren bei Notfällen	17
5.1	Weisungsbefugnis	17
5.2	Meldestelle.....	17
6.	Sonstiges	18
6.1	Drittgeschäfte	18
6.2	Subunternehmer	18
6.3	Zahlungsbedingungen	18
7.	Anlagenübersicht	19

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EUR	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fr	Freitag
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
Mo	Montag
MwSt.	Mehrwertsteuer
NBS	Nutzungsbedingungen für Schieneneinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
UEF EVG	Ulmer Eisenbahnfreunde Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
usw.	und so weiter
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
UEF	Ulmer Eisenbahnfreunde
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der UEF EVG sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der UEF EVG und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter www.uef-gmbh.de veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können den UEF-Preislisten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, die im Internet unter www.uef-gmbh.de abrufbar sind, entnommen werden. Es gelte die jeweils neueste Version der Preislisten.

Die aktuellen Preise für Dieselkraftstoff, Strom und Wasser richten sich wie im Bereich des Verkehrsträgers Straße nach dem Tagespreis und können bei den in der Anlage aufgeführten oder im Internet unter www.uef-gmbh.de angegebenen Stellen telefonisch erfragt, per Fax oder per Mail anfordert werden.

Da die Personalkosten sowie die Preise für Rohstoffe und Ausrüstungsgegenstände für die Serviceeinrichtungen nach unserer Einschätzung weiter steigen werden, ist für die Folgejahre mit dem Zwang zu weiteren Preisanpassungen zu rechnen.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der UEF EVG erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der UEF EVG abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Eine detaillierte Auflistung finden Sie in den Anlagen oder unter www.uef-gmbh.de, Anlage 3.

2. Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen im Sinne der NBS sind alle Anlagen und Einrichtungen der UEF EVG im Sinne des § 2 Abs. 19 AEG.

Die UEF betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Stationen (Bahnhöfe und -haltepunkte)
- Abstellgleise
- Ladestrassen und Laderampen (soweit gewidmet)
- Wasserkräne für den Dampfbetrieb

2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die UEF EVG. Die UEF EVG ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die von der UEF EVG betriebene Schienenstrecke ist überwiegend für den SPNV und regionalen Güterverkehr bestimmt. Die Schienenstrecke der UEF EVG ist eine Linie des Regionalverkehrs nach § 2 Abs. 19 AEG. Netze des Regionalverkehrs sind Schienenwege, auf denen keine Züge des Personenfernverkehrs verkehren. Trassenanmeldungen für alle Verkehrsarten (u.a. SPNV/SGV) können jederzeit gestellt werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die UEF EVG als Regionalnetz ist das Land Baden Württemberg.

Bei den Serviceeinrichtungen der UEF EVG findet die Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV) gemäß den § 1 (3) Abs. 1 keine Anwendung. Dies gleiche betrifft auch Serviceeinrichtungen der UEF EVG an fremder Infrastruktur, da diese nur von regionalem Nutzen sind.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen sind in den Anlagen aufgeführt, im Internet unter www.uef-gmbh.de veröffentlicht und können bei den zuständigen Ansprechpartnern eingeholt werden.

2.3 Stationen

Die Stationen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Für die Eingruppierung der Stationen in Preisstufen ist neben den entstehenden Kosten die verkehrliche Bedeutung eine Grundlage. Die Stationen der UEF EVG haben alle den Status Bahnhof. Eine Station umfasst die Bahnsteige und die Zu- und Abgangsflächen zu den Bahnsteigen.

Um im Interesse der Allgemeinheit und der Zugangsberechtigten die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten, werden im Linienverkehr für die Stationsnutzung die einzelnen Zughalte mit Pauschalen berechnet, die sich nach der Zahl der diese regelmäßig anfahrenenden EVUs und Ausstattungsmerkmalen der Stationen richtet. Bei unregelmäßigen verkehrenden Zügen des SPNV oder Sonderzügen wird jeder Halt einzeln berechnet.

Entgeltgrundsätze der Stationsnutzung

In den Stationspreisen sind die normalen Qualitäts- und Ausstattungsmerkmalen der Stationen abgedeckt.

Hält ein EVU an einer Station nicht häufig, werden Einzelpreise in Rechnung gestellt.

Bei der Preisberechnung gilt folgende Regel: Wird von einem EVU an einer Station innerhalb eines Kalenderjahres so oft gehalten, dass die Summe der Preise für die Einzelhalte die Jahrespauschale der jeweiligen Station übersteigt, gilt automatisch die Jahrespauschale als Kostenobergrenze.

Berechnung der Halte

Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt.

Eine genaue Auflistung und die Ausstattungsmerkmale der einzelnen Stationen sind in der Anlage 3 b aufgeführt oder im Internet unter www.uef-gmbh.de veröffentlicht.

Im Fahrplan als Halt ausgewiesene Halte gelten auch dann als Halt, wenn sie im Falle einer als Bedarfhalt ausgewiesenen Station durchfahren werden, falls kein Ein- oder Ausstiegswunsch geäußert wurde, und werden demzufolge berechnet.

Ab einem Aufenthalt von zwei Stunden und mehr werden Zeitpauschalen für die Stationsbenutzung berechnet. Diese können unabhängig davon berechnet werden, ob ein Zug abgestellt ist oder ob rangiert wird.

Zu Stationen gehören Bahnsteige und deren Zugänge. Soweit die Bahnhofsgebäude nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen, gehören sie nicht zu den Serviceeinrichtungen. Die Streckengleise in den Stationen gehören zum Eisenbahnnetz.

2.4 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise.

Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technischer Ausstattung sind in der Anlage 4 aufgeführt oder im Internet unter www.uef-gmbh.de veröffentlicht.

2.5 Ladestraßen / Laderampen

Die UEF EVG verfügt eingeschränkt Ladestrassen / Laderampen, da diese fast durchgehend vom Bahnverkehr entwidmet wurden. Darüber sind Bauartbedingte Zugangsbeschränkungen in der Anlage 4 a oder im Internet unter www.uef-gmbh.de einzusehen. Über die Benutzung der Ladestraßen / Laderampen ist mit der UEF EVG/Dritten ein separater Vertrag zu schließen.

Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technischer Ausstattung sind in der Anlage 4 b aufgeführt oder im Internet unter www.uef-gmbh.de veröffentlicht.

2.8 Wasserkräne für den Dampflokbetrieb

Für den Dampflokbetrieb stehen an folgenden Stationen Wasserkräne zur Verfügung:

- Amstetten
- Gerstetten

Detaillierte Informationen zu den Wasserkränen sind in der Anlage 5 aufgeführt oder im Internet unter www.uef-gmbh.de veröffentlicht.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Zugang zu den Serviceeinrichtungen

Zum Erreichen der Serviceeinrichtungen werden Trassen benötigt. Diese sind nach den Maßgaben der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der UEF EVG zu bestellen. Darüber hinaus unterliegt der Zugang zu den

Serviceeinrichtungen den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der UEF EVG.

Die Serviceeinrichtungen der UEF EVG können nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der UEF EVG und dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der UEF EVG.

3.2 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten über.

3.3 Serviceeinrichtungen

3.3.1 Stationen

3.3.1.1 Anmeldung von Stationsbenutzung

Die Fristen für die Bestellung von Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans richten sich nach den in den SNB-AT unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.6 bzw. 3.4 angegebenen Fristen für die Trassenbestellung.

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen für die Stationsnutzung müssen schriftlich erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station
 - ⇒ Anzahl der Halte je Tag;
 - ⇒ Zuglänge je Halt;
 - ⇒ Haltedauer;
 - ⇒ Verkehrstage
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan und Anmeldungen für die Trassennutzung zum Netzfahrplan sind als ein Vorgang möglich.

Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr sollen rechtzeitig vor dem geplanten Verkehrstag bei der UEF EVG schriftlich vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen

sind möglich. Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Detaillierte Informationen zu den einzuhaltenden Fristen sind in den SNB-AT unter www.uef-gmbh.de einzusehen.

Antragsgebühr

Die UEF EVG berechnet für Anträge für die Benutzung von Stationen pro Arbeitsstunde der Trassenmanager, wenn nicht gleichzeitig eine Trassenbestellung vorliegt. Die Kosten der UEF EVG werden mit Trassenpreisen und Entgelten für die Benutzung von Stationen verrechnet, wenn die Dienstleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Stundensätze sind in der Preisliste für Serviceeinrichtungen enthalten.

Antragsgebühren werden dann nicht mit Trassengebühren verrechnet, wenn durch einen Zugangsberechtigten / einen Antragsteller mindestens fünf Anträge gestellt und mehr als 20 % der Dienstleistungen, welche die UEF EVG angeboten hatte, nicht bestellt wurden.

3.3.1.2 Angebot durch UEF EVG

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für Halte an Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans erhält der Zugangsberechtigte spätestens acht Wochen nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die UEF EVG vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Bei zeitgerecht eingegangenen Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die UEF EVG fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristige Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot unverzüglich. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche oder fernmündliche Annahme mehr möglich, gilt im Zweifel die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung.

Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten

Die UEF EVG informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

2. Reisendeninformationen

An den Stationen sind keine Informationssysteme (optische und akustische Informationssysteme für Fahrgastinformationen in „Echtzeit“ installiert. An den Stationen sind keine Informationsvitrinen vorhanden. Ein EVU kann daher

in Absprache mit der UEF EVG bezüglich benötigter Flächen, Zeitpunkt und Koordinierung der Baumaßnahme technischer Standards (z.B. Schnittstellen) etc. den Einbau von Informationssystemen auf Kosten des EVU vornehmen.

a. An Stationen, die sich im Eigentum der UEF EVG befinden:

An Stationen im Eigentum der UEF EVG behält das EVU das Eigentum an den Anlagen.

Sind die Einrichtungen als Folge des Einsatzes neuer Techniken ohne größere Schwierigkeiten demontierbar und noch verwendbar, so können diese nach Ablauf eines Verkehrsvertrags entweder

- durch das EVU auf Kosten des EVUs und gegen Ersatz aller der UEF durch Montage und Demontage entstehenden Kosten demontiert werden und an das EVU zurückgehen, so dass sie das EVU anderweitig verwenden kann.

oder

- das EVU kann die Anlagen an dasjenige EVU verkaufen, das im Rahmen eines neuen Verkehrsvertrags mit dem Verkehr auf der Strecke beauftragt wird, sofern sich die beiden EVUs einigen,

oder

- die Anlagen gehen ohne Wertausgleich in das Eigentum der UEF EVG über, sofern sie für die UEF EVG nutzbar sind. Die Entscheidung, ob die Anlagen zukünftig noch nutzbar sind, liegt bei der UEF. Sollten die Anlagen nicht mehr nutzbar sein, muss das EVU, das sie installiert hat, die Kosten für die Demontage und die Entsorgung übernehmen, sowie der UEF EVG alle weiteren daraus entstehenden Kosten ersetzen.

Für den Fall, dass die Anlagen nicht ohne weiteres demontierbar, aber noch nutzbar sind, kann das EVU die Anlagen an dasjenige EVU verkaufen, das im Rahmen eines neuen Verkehrsvertrags mit dem Verkehr auf der Strecke beauftragt wird, sofern sich die beiden EVUs einigen. Für den Fall, dass sich die EVUs nicht einigen, liegt die Entscheidung, ob die Anlagen zukünftig noch nutzbar sind, bei der UEF EVG. Sind die Anlagen für die UEF EVG noch nutzbar, gehen sie ohne Wertausgleich in das Eigentum der UEF EVG über.

Sollten die Anlagen nicht mehr nutzbar sein, muss das EVU, das sie installiert hat, die Kosten für die Demontage und die Entsorgung übernehmen, sowie der UEF EVG alle weiteren daraus entstehenden Kosten ersetzen.

Für den Fall, dass andere EVUs die besagte Strecke ebenfalls nutzen, müssen diese (gegen ein angemessenes Entgelt) die Informationsanlagen ebenfalls nutzen dürfen.

- b. Für Informationen, die nicht unmittelbar der Information der Reisenden über Abfahrt/Ankunft und weiterer betrieblicher Daten wie z.B. Verspätungen, Anschlüsse etc dienen, sondern eher werbenden Charakter haben wie beispielsweise der allgemeinen Präsentation des EVU dienen oder die Reklame für weitere Aktivitäten des EVU machen, sind gesonderte Vereinbarungen über die Vermietung von Flächen, Vitrinen (siehe auch Punkt 3.3.1.3 NBS-BT) etc. abzuschließen.

3.3.1.3 Leistungsumfang und Preisfindung bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und /oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und der UEF EVG vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind Aufenthaltszeiten von bis zu zwei Stunden (siehe Trassenpreiskatalog), die bei der Trassen-/Stationsbestellung mit bestellt werden müssen. Dieses gilt für vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- Nutzung der vorhandenen Bahnsteige, der Bahnsteigausstattung und - soweit vorhanden der Empfangsgebäude durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal des EVU.
- Bereitstellung (Vorhalten und Außenreinigung) von Informationsträgern zur Information der Reisenden über das Verkehrsangebot

(Fahrplaninformation) des EVU an dem jeweiligen Bahnhof. Art und Gestaltung der Informationsträger an dem jeweiligen Bahnhof legt die UEF EVG nach den Erfordernissen der Reisenden fest. Die UEF EVG behält sich vor, die Informationsträger mehreren EVU zur gemeinsamen Nutzung anzubieten. Die Bestückung der Informationsträger mit Verkehrsinformationen des EVU ist eine Angelegenheit des EVU. Das Anbringen erfolgt durch das EVU und ist mit der UEF EVG abzustimmen. Die UEF EVG behält sich vor, auf Kosten des EVU nicht mehr gültige Verkehrsinformationen zu entfernen. Diese Regelungen gilt entsprechend für Verkehrsinformationen der Verkehrsverbände.

- Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch das EVU zu bestreiten. Die Regelung gilt entsprechend für Anlagen der Verkehrsverbände. Stromanschlüsse sind bei Bedarf vom EVU auf eigene Rechnung nach Absprache mit der UEF EVG zu legen. Sie gehen automatisch mit der Fertigstellung in das Eigentum der UEF EVG über.

Zur Berechnung der Stationsgebühren werden nur die Halte der abfahrende Züge herangezogen. Eine detaillierte Auflistung der Stationspreise finden Sie unter www.uef-gmbh.de.

Mit dem Stationspreis sind unter anderem nicht erfasst:

- Räume für das Personal des EVU (z.B. Zugabfertigung, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume).
- Verkaufsräume und Lagerräume des EVU
- Räume für die ausschließliche Nutzung von Kunden des EVU
- Besondere Ausstattung der Bahnsteige oder der Empfangsgebäude nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
- Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
- Die Müllentsorgung, Frischwasserversorgung und Ver- und Entsorgung der Toiletten der Züge des EVU.

3.3.1.4 Stornoregelung für Stationen

Werden Bestellungen von Zughalften mehr als acht Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. zurückgenommen, stellt die UEF EVG lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei Abbestellungen / Rücknahmen von Bestellungen für Zughalften innerhalb von acht EVG Monaten vor Beginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode werden die Stationsgebühren gemäß den Gebühren in der Preisliste für Serviceeinrichtungen in Rechnung gestellt.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der UEF EVG.

Ausgenommen von der Regelung sind Zughalte, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der UEF EVG oder in den Netzen anderer Eisenbahninfrastrukturbetreiber, aufgrund von Abbestellungen öffentlicher Aufgabenträger oder als Folge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

3.3.2 Nutzung von Abstellgleisen

3.3.2.1 Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen sollten grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich.

3.3.2.2 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Seit rund 15 Jahren sind keine Fahrzeuge mit Gefahrgut befördert worden. Um die Trassenpreise inklusive Versicherungsgebühren und Verwaltungsaufwendungen gering zu halten wurde auf Vorhaltung diese Eigenschaft temporär verzichtet. Es kann somit auch keine kurzfristige Preisfindung erfolgen. Daher bitten wir frühzeitig um Mitteilung über eventuelle Transporte. Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Information und Genehmigung der UEF EVG statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der UEF EVG auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der UEF EVG analog dem Punkt 2.2 der NBS-AT der UEF EVG geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.3.2.3 Preisfindung Abstellgleise

Die Preisfindung für Abstellgleise richtet sich nach Ausstattung, Anschlussart und Länge der Abstellgleise, außerdem nach der Dauer der Anmietung. Die aktuellen Mietpreise sind in der Preisliste für Serviceeinrichtungen im Internet unter www.uef-gmbh.de zu entnehmen.

3.3.2.4 Stornoregelung für Abstellgleise

Werden Bestellungen von Abstellgleise mehr als acht Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. zurückgenommen, stellt die UEF EVG lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei der Abbestellung von angemieteten Abstellgleisen innerhalb von acht Monaten vor Mietbeginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode wird gemäß der Preisliste für Serviceeinrichtungen ein prozentualer Anteil des Mietpreises entweder bis zum Ablauf des Mietvertrags oder dem Ende der Fahrplanperiode fällig, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der UEF EVG.

3.3.5 Nutzung von Wasserkränen

3.3.5.1 Anmeldung zur Nutzung von Wasserkränen

Anmeldungen für die Nutzung von Wasserkränen sind 14 Tage im Voraus anzumelden. Hinweis: Während der Frostperiode von November bis April sind die Kräne entwässert, da keine Heizfunktion vorhanden sind.

Die Freigabe der Wasserkräne erfolgt durch das Personal der UEF EVG. Details sind mit dem zuständigen Streckenmanager abzusprechen.

3.3.5.2 Preisfindung Wasserkräne

Die Preise für Wasser setzen sich aus dem jeweiligen Preisen für Brauch- und Abwasser des für die Gemeinde zuständigen Versorgers sowie einem Aufschlag von 100 % für Verwaltung und die Benutzung der Wasserkräne zusammen. Für die Fahrt zu den Wasserkränen werden Trassengebühren gemäß dem Trassenpreiskatalog der UEF EVG erhoben.

3.3.5.3 Stornoregelung für die Wasserkräne

Es fallen keine Stornokosten für die Stornierung von Anmeldungen des Wasserkranes an. Bei Stornierung von Anmeldungen außerhalb der Öffnungszeiten werden die entstandenen Kosten für die Personalgestellung dann berechnet, wenn das Personal bereits im Personaleinsatzplan eingeplant

wurde und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Der Personaleinsatzplan wird vier Wochen vor Monatsbeginn erstellt. Für die Trassenbestellung gelten die Stornobedingungen der UEF EVG gemäß SNB-BT Punkt 2.2.

3.3.7.2 Preisfindung Ladestraßen / Laderampen

Die Nutzung der Ladestraßen und Laderampen wird in Pauschale je Nutzungstag errechnet.

Die Preise sind der jeweils gültigen Preisliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der UEF EVG zu entnehmen (siehe www.uef-gmbh.de).

3.3.7.3 Stornoregelung für die Ladestraßen / Laderampen

Es fallen keine Stornokosten für die Stornierung von Anmeldungen für die Ladestraßen / Laderampen an. Für die Trassenbestellung gelten die Stornobedingungen der UEF EVG gemäß SNB-BT Punkt 2.2.

4. Regeln für das Konfliktmanagement

4.1 Konfliktmanagement bei Stationen und Abstellgleisen

Liegen Anträge über zeitlich, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzung vor und mittels Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten konnte innerhalb einer Verhandlungsdauer von maximal 14 Tagen keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Zuteilung nach folgender Vergabereihenfolge:

1. vertaktete, von staatlichen Aufgabenträgern oder Gebietskörperschaften bestellte Leistungen im SPNV
2. sonstige vertaktete Leistungen im SPNV
3. grenzüberschreitende Zugtrassen
4. vertaktete Trassen im Personenfernverkehr
5. Zugtrassen im Güterverkehr
6. sonstige (Freizeit-/Ausflugs-) Fahrten im Personenverkehr
7. Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung.

Die UEF EVG nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.

4.2 Konfliktmanagement bei Wasserkränen

Liegen Anträge von EVUs über zeitlich, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzung vor und mittels Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten konnte innerhalb einer Verhandlungsdauer von maximal 14 Tagen keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Zuteilung nach folgender Vergabereihenfolge:

1. Im Rahmen des Jahresnetzfahrplans von staatlichen Aufgabenträgern oder Gebietskörperschaften bestellte und in eisenbahnspezifischen Informationsmedien (Kursbuch, www.bahn.de, www.efa-bw.de usw.) veröffentlichte Dampfzugfahrten.
2. Sonstige im Rahmen des Jahresnetzfahrplans bestellte und in eisenbahnspezifischen Informationsmedien (Kursbuch, www.bahn.de, www.efa-bw.de usw.) veröffentlichte Dampfzugfahrten.
3. grenzüberschreitende Zugtrassen
4. sonstige (Freizeit-/Ausflugs-) Fahrten im Personenverkehr
5. Zugtrassen im Güterverkehr mit Dampfloks
6. Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung

4.5 Konfliktmanagement bei Ladestraßen/ Laderampen

Liegen Anträge von EVUs über zeitlich, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzung vor und mittels Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten konnte innerhalb einer Verhandlungsdauer von maximal 14 Tagen keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Zuteilung nach folgender Vergabereihenfolge:

1. grenzüberschreitende Zugtrassen
2. Zugtrassen im Güterverkehr
3. Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung

5. Betriebsverfahren bei Notfällen

5.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden der UEF EVG ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

5.2 Meldestelle

Der Notfallmanager sind als Ansprechpartner in der Anlage 1 oder im Internet unter www.uef-gmbh.de in der Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag aufgeführt.

6. Sonstiges

6.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, Stationshalten oder angemieteten Abstellgleisen) der UEF EVG an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an die UEF EVG zurück.

6.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung bzw. Trasse vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der UEF EVG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die UEF EVG den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der UEF EVG analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT der UEF die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

6.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der UEF EVG zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für die Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich MwSt. in der gesetzlichen Höhe.

Im Falle von Mahnungen erhebt die UEF EVG eine Mahngebühr pro Mahnschreiben. Die Höhe der Gebühr ist in der Preisliste enthalten.

7. Anlagenübersicht

Anlage 1 Verzeichnis der Ansprechpartner

Anlage 2 Baumaßnahmen mit betrieblichen Auswirkungen 2016

Anlage 3 a) Stationen

Anlage 3 b) Ausstattungsmerkmale der Stationen

Anlage 3 c) Stationspläne

Anlage 4 a) Abstellgleise

Anlage 4 b) Beschreibung der UEF Abstellanlagen und Ladestraßen

Anlage 6 a) Wasserkräne

Anlage 6 b) Beschreibung der Wasserkräne

Anlage 1)

Ansprechpartner

Verzeichnis der Ansprechpartner

Allgemein:

Herr Klaus Heckemanns
UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
Post: Zehntwiesenstr. 31 c
76275 Ettlingen
Kontakt Büro Krefeld: Telefon: 02151 594355,
Mobil: 01718349590
E-Mail: klaus.heckemanns@uef-gmbh.de

Trassenmanager:

Maier Ralf
Postfach 1123
89543 Gerstetten
Telefon: 015233516575
Fax: folgt : 07171/3164758
betriebsleitung@uef-lokalbahn.de

Notfallmanager:

Herr Bernhard Kuhn
Mittlerer Kuhberg 9
89077 Ulm
Tel.: 0049 731/602 745 86
Fax: 0049 731/603 19 902
Mobil: 017195 57 798
bernhard.kuhn@bke-eisenbahn.de

Örtliche Betriebsleitung:

operative betriebliche Steuerung des Betriebsgeschehens
Örtliche Betriebsleitung Herr Vogler
Lokalbahn Amstetten-Gerstetten.
Am Bahnhof 2
89547 Gerstetten
Telefon: 017203516852
Mail: betriebsleitung@uef-lokalbahn.de

Vertragswesen:

Herr Klaus Heckemanns
UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
Zehntwiesenstr. 31 c
76275 Ettlingen
Telefon: 01718349590
E-Mail: klaus.heckemanns@uef-gmbh.de
Kontakt Büro Krefeld: Telefon: 02151 594355

Anlage 2)

Baumaßnahmen mit betrieblichen Auswirkungen

vorläufig geplante Streckensperrungen:

Streckennummer 9426 – Lokalbahn

Stubersheim - Schalkstetten 25.10.2017 – 30.11.2017 Gleiserneuerung

Beleuchtungseinrichtungen Gerstetten und Stubersheim Erneuerung 15.3.17
bis 28.4.2017

Aktuelle Informationen unter www.uef-gmbh.de